

Anspruch auf Minarett und Gebetsruf?

Aspekte aus juristischer Sicht

Neue Dynamik gewann die «Islam-Debatte» durch den geplanten Bau von Minaretten in den Gemeinden Wangen bei Olten, Langenthal oder Wil sowie die daraufhin lancierte «Minarettinitiative», welche den Bau von Minaretten verbieten will. Ein solches Verbot ist jedoch mit der Religionsfreiheit unvereinbar.

Gemäss Art. 15 Abs. 2 der Schweizer Bundesverfassung (BV) hat jede Person das Recht, «ihre Religion und ihre weltanschauliche Überzeugung frei zu wählen und allein oder in Gemeinschaft mit anderen zu bekennen». Diese Kulturfreiheit umfasst zudem das Recht, nach seiner religiösen Überzeugung zu leben, die damit verbundenen Handlungen vorzunehmen sowie die diesbezüglichen religiösen Vorschriften zu befolgen. In den Genuss dieser Rechte kommen alle Religionsgemeinschaften in der Schweiz, unabhängig von ihrer Grösse. Hinsichtlich der unbedingten Erforderlichkeit von Minarett und Gebetsruf bestehen selbst innerhalb der islamischen Glaubensgemeinschaft unterschiedliche Meinungen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass beide Elemente wenn nicht unbedingt eine unerlässliche so doch wenigstens eine wichtige

«Die Behörden sind verpflichtet, eine objektive, diskriminierungsfreie Baubewilligungspraxis einzunehmen.»

Rolle im religiösen Leben gläubiger Moslems einnehmen. Bezüglich der Auslegung der genauen Glaubensinhalte setzt sich das Bundesgericht enge Grenzen: «Eine Bewertung der Glaubenshaltung und -regeln oder gar eine Überprüfung ihrer theologischen Richtigkeit, insbesondere eine Interpretation der einschlägigen Stellen heiliger Schriften, bleibt dem Bundesgericht jedenfalls solange verwehrt, als nicht die Grenzen der Willkür überschritten sind» (BGE 119 Ia 178).

Raumplanung und Baurecht

Bau und Betrieb einer Moschee richten sich primär nach den entsprechenden Vorschriften des anwendbaren Raum-



Die Gesetzeslage in der Schweiz steht quer zu einem generellen Verbot von Minaretten.

planungs- und Baurechts und bereiten denn auch juristisch gesehen kaum Schwierigkeiten, wie nicht zuletzt auch der Fall «Wangen bei Olten» gezeigt hat. Entscheidend für die Zulässigkeit des Baus einer Moschee sind letzten Endes die Zonenkonformität sowie die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Bauvorschriften. Sind diese Vorschriften erfüllt, kann der Bau nur unter ganz gewichtigen Gründen verboten werden. Hier dürfte namentlich das Interesse an der Aufrechterhaltung des religiösen Friedens im Vordergrund stehen. Allerdings sind die Anforderungen an eine solche Grundrechtseinschränkung so gross, dass diese im jetzigen Zeitpunkt nicht erreicht werden. Die Tatsache alleine, dass sich Angehörige einer anderen Glaubensrichtung «gestört» fühlen, genügt nicht als Rechtfertigung für eine Grundrechtseinschränkung.

Staat muss neutral bleiben

Die Glaubens- und Gewissensfreiheit schützt nicht nur vor Beschränkungen, sondern sie verpflichtet den Staat auch zur konfessionellen und religiösen Neutralität, das heisst zu einer prinzipiellen Offenheit gegenüber allen religiösen und philosophischen Überzeugungen. Daraus fliesst insbesondere auch die Pflicht des Staates, für religiösen Frieden und eine ungestörte Ausübung der Religionsfreiheit zu sorgen sowie insbesondere auch religiöse Minderheiten zu schützen (vgl. BGE 97 I 221). Die Behörden sind verpflichtet, eine objektive, diskriminierungsfreie Baubewilligungspraxis einzunehmen. Hier spielt nicht zuletzt auch das Diskriminierungsverbot von Art. 8 Abs. 2 BV eine wichtige Rolle. Wenn gesetzliche Grundlagen direkt Bauvorhaben von einzelnen Religionsgemeinschaften be-

schränken oder untersagen, wie dies beispielsweise bei der Minarettinitiative der Fall ist, so lässt sich dies kaum rechtfertigen. Unzulässig sind jedoch auch indirekte Diskriminierungen. Ein Blick auf das kantonale Raumplanungs- und Baurecht in der Schweiz zeigt, dass Bauprojekte betreffend Kultusbauten wenn überhaupt nur rudimentär explizit erfasst werden. Dies führt unweigerlich zu einer Benachteiligung von in der Schweiz noch nicht lange ansässigen Gemeinschaften, welche im Gegensatz zu den historisch verwurzelten Glaubensgemeinschaften kaum über Kultusbauten im besiedelten Gebiet verfügen.

Lärmschutz-Vorschriften

Der Bau von Moschee und Minarett und insbesondere auch der Gebetsruf unterliegen dem Umweltschutzgesetz (USG) sowie der Lärmschutz-Verordnung (LSV). Im Gegensatz zu den altingesessenen Konfessionen haben diese Bauten jedoch die (strengeren) Vorschriften für neue Anlagen im Sinne von Art. 7 ff. LSV zu erfüllen. Da es sich beim Gebetsruf um beabsichtigte Geräusche handelt, welche den Schutz der Glaubens- und Gewissensfreiheit geniessen, wäre ein vollständiges Verbot des Gebetsrufes resp. der Verstärkung mit Lautsprechern verfassungsrechtlich nicht haltbar. Analog zum Glockengeläut dürften lediglich – sofern überhaupt möglich – emissionsbeschränkende Massnahmen (z.B. Schalldämpfung etc.) resp. eine Einschränkung der Betriebszeiten zulässig sein.

Alexander Schaer, lic.iur., Rapperswil, Assistent am Lehrstuhl für öffentliches Recht, Verfassungsgeschichte sowie Staats- und Rechtsphilosophie von Prof. Dr. Andreas Kley, Universität Zürich